

Satzung des Chores



gegründet am

09. August 2012

Haiger

Satzung des Chores „Sing&Act“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder	
(2) Beendigung der Mitgliedschaft	3
(3) - Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen	4
(4) - Verwendung der Finanzmittel	4
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Vorstand	6
§ 8 Kassenprüfer	7
§ 9 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks	7
§ 10 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens	7
§ 11 Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Sing&Act“.

Er hat seinen Sitz in Haiger.

Er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs und damit verbundener kulturell-künstlerischer Aktivitäten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben:

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
- Informations- und Auskunftsrechte;
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins;
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen;
- Treue- und Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf Vereinsinterna;
- die Pflicht, pünktlich und in voller Höhe die beschlossenen Beiträge zu entrichten;
- bei singender Vereinsteilnahme regelmäßig und pünktlich die Proben wahrzunehmen;
- die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und das Vereinsleben stets aktiv zu unterstützen;

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

(3) Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit für ein Mitglied während der Schul- oder Ausbildungszeit eine ruhende oder entsprechend niedrigere Beitragszahlung beschließen.

Gleiches gilt für Vereinsmitglieder in sozialen Notlagen, wenn seitens des Mitgliedes beim Vorstand ein schriftlicher begründeter Antrag eingeht.

Der Mitgliedsbeitrag ist zunächst fällig am 1.4. des Geschäftsjahres und kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Teilzahlungen erfolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz.

(4) Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres, vorzugsweise während des ersten Jahresviertels, durch den Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

Der Vorstand beruft die reguläre Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich ein.

Die Einladungen an die Mitglieder können in schriftlicher Form oder per E-Mail erfolgen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Benachrichtigung den Empfänger erreicht, nötigenfalls ist auf die schriftliche Form zurückzugreifen.

Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- ⤴ Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- ⤴ Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Sonderumlagen
- ⤴ Beschlüsse über die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- ⤴ Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere z.B. Ankauf von Grundstücken, Übernahme finanzieller Verpflichtungen des Vereins (bei wiederkehrenden Leistungen), Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften usw.
- ⤴ Beschlüsse über Verfügungsbeschränkungen des Vorstandes
- ⤴ Auflösung des Vereins
- ⤴ Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- ⤴ Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- ⤴ Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- ⤴ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ⤴ Entgegennahme des musikalischen Jahresberichts des Dirigenten, dessen Ausführungen ebenso einen Ausblick auf das folgende Geschäftsjahr enthalten

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat, gebildet aus mindestens zwei singenden Mitgliedern des Chores.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretene Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/-in
- d) der/die Kassenführer/-in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Dirigent ist kein Vorstandsmitglied und kann hierzu auch nicht gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

Der erste Vorsitzende und der Schriftführer werden bei Gründung zunächst für drei Jahre, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer für zwei Jahre gewählt, die weiteren Wahlperioden betragen zwei Jahre.

Hat der Verein hauptamtliche Mitarbeiter, sind diese nicht in den Vorstand wählbar. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, es sei denn, es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden und/oder die anwesenden Mitglieder stimmen einer offenen Wahl einstimmig zu.

Tritt ein Vorstand während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand/ dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Die jeweiligen Aufgaben werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, der von den Vorstandsmitgliedern erstellt und allen Mitgliedern jederzeit zugänglich gemacht wird.

Der Erste Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden. Die Einladung erfolgt per E-Mail, telefonisch oder mündliche Absprache. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden,

wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Kassenprüfer dürfen einmal in Folge wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 9 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

Satzungsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder.

Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen die Stadt Haiger, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 2 der Satzung

verwendet, also zur Förderung des Chorgesangs.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 09.08.2012 beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten

Haiger, den 09.08.2012

die Gründungsmitglieder



